

In welcher Weise die wichtigeren europäischen Länder an dem nordamerikanischen Einfuhrhandel theilhaftig waren, läßt die folgende Uebersicht erkennen, wobei die einzelnen Länder nach der Höhe dieser Einfuhr im letzten Fiskaljahre geordnet wurden. Der Antheil an der Gesamtwareneinfuhr der Vereinigten Staaten betrug bei:

	1860	1882	1892
	pCt.	pCt.	pCt.
Großbritannien	39,17	26,99	18,89
Deutschland	5,24	7,78	10,02
Frankreich	12,21	12,27	8,29
Italien	1,34	1,67	2,68
der Schweiz	—	—	1,60
den Niederlanden	0,81	1,13	1,32
Belgien	0,72	2,90	1,24
Oesterreich-Ungarn	0,21	0,34	0,93
Spanien	0,86	0,83	0,63
Rußland (europäisches)	0,43	0,35	0,60
Schweden und Norwegen	0,14	0,23	0,45

Großbritanniens Antheil an der Einfuhr der Union übertrifft also denjenigen der übrigen europäischen Länder erheblich; derselbe ist indess bedeutend zurückgegangen, indem er im Jahre 1860 noch weit über ein Drittel, 1882 nur etwas über ein Viertel und 1892 noch nicht ein Fünftel der Gesamteinfuhr der Union ausmachte. Dadurch, daß der bezügliche Antheil Deutschlands wesentlich zunahm, derjenige Frankreichs dagegen sank, ist Deutschland von der dritten Stelle an die zweite, welche Frankreich bis 1884 innehatte, getreten. Im letzteren Jahre nämlich betrug der Antheil Frankreichs an der Gesamteinfuhr der Vereinigten Staaten 10,61 pCt., derjenige Deutschlands 9,74 pCt.; im folgenden Jahre stieg Deutschlands Antheil auf 10,95, derjenige Frankreichs fiel auf 9,86 pCt. Seitdem ist die Einfuhr aus Deutschland stets größer gewesen als diejenige aus Frankreich. Alle übrigen europäischen Länder blieben bei der Einfuhr nach der nordamerikanischen Union hinter den genannten drei weit zurück. Hingewiesen sei auf die wesentliche Zunahme, welcher sich Italien ähnlich wie Deutschland in dieser Hinsicht erfreuen konnte.

Untersuchen wir nun die Ausfuhr von im Inlande hergestellten Erzeugnissen (Domestic merchandise) der Vereinigten Staaten in ähnlicher Weise, so nahm dieselbe im ganzen von 316 240 000 Doll. im Fiskaljahre 1860 auf 376 620 000 Doll. im Jahre 1870, auf 823 950 000 Doll. im Jahre 1880 und auf 1 015 730 000 Doll. im Jahre 1892 zu; in denselben Zeitabschnitten vermehrte sich die Ausfuhr nach den europäischen Ländern von 241 230 000 Doll. auf 308 800 000 Doll., auf 713 870 000 Doll. und auf 481 090 000 Doll. Der Antheil der letzteren an der nordamerikanischen Gesamtausfuhr heimischer Waaren stieg also von 76,28 pCt. im Jahre 1860 auf 82,81 pCt. im Jahre 1892.

Die wichtigeren europäischen Länder theilhaftigten sich an dieser Ausfuhr, wie folgt:

	1860	1882	1892
	pCt.	pCt.	pCt.
Großbritannien mit	52,50	55,13	48,63
Deutschland "	4,01	7,20	10,20
Frankreich "	11,92	6,46	9,64
Belgien "	0,88	3,29	4,70
die Niederlande "	1,19	1,79	4,27
Italien "	1,56	1,22	1,40
Spanien "	2,04	1,64	1,13
Rußland (europäisches) "	0,85	1,57	0,66
Schweden und Norwegen "	0,45	0,42	0,65

Ungefähr die Hälfte der gesammten Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse der Union richtet sich also nach Großbritannien. Deutschland und Frankreich haben auch hierbei ihren Platz insofern gewechselt, als Deutschland seit 1882 an die bis dahin von Frankreich eingenommene zweite Stelle getreten ist, während letzteres in die dritte Stelle rückte, wenn auch Frankreichs Antheil neuerdings sich wieder in aufsteigender Linie bewegt. Die stark gewachsene Theilnahme der Niederlande und Belgiens an dem nordamerikanischen Ausfuhrhandel dürfte mit auf die Thatsache zurückzuführen sein, daß beide Länder vielfach den Verkehr Westdeutschlands mit den überseeischen Gebieten vermitteln.

(Zeitschr. d. Königl. statist. Bureau.)

Verschiedenes.

Oesterreichisch-ungarisches Patentgesetz. Wie wir in No. 395. Band 33, der *Annalen für Gewerbe & Bauwesen* mittheilten, sollte das Patentgesetz in Oesterreich-Ungarn eine Abänderung dahin erfahren, daß künftig für beide Staaten getrennte, von einander ganz unabhängige Patente ertheilt werden sollen, während bekanntlich bisher Patente für Oesterreich und Ungarn zusammen ertheilt wurden.

Ein diesbezügliches Gesetz ist am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Wir werden auf die Einzelheiten desselben demnächst in einem ausführlichen Artikel noch näher eingehen.

Unlauterer Wettbewerb. Gegen unlauteren Wettbewerb (concurrance déloyale) ist im Gebiet des rheinischen Rechts dem Geschädigten eine Klage aus Artikel 1382 Code civil gegeben, sofern die Rechtsverletzung nicht eine reichsgesetzlich erschöpfend geregelte Materie, zum Beispiel den Markenschutz, betrifft. Urtheil des Ober-Landesgerichts Köln vom 19. Juni 1893. *Rheinisches Archiv*, Band 86 I, Seite 103.

Unlauterer Wettbewerb liegt vor, wenn jemand die von einem Konkurrenten erfundenen und angewandten Mittel, die diesem im gewerblichen Verkehr Erfolge verschafft haben, oder durch die seine Waare beim Publikum bekannt und beliebt geworden ist, sich unbefugt aneignet und von ihnen zur Bekämpfung und Unterdrückung eben dieses Konkurrenten-Gebrauch macht. Ein solcher unlauterer Wettbewerb kann in unberechtigten Ankündigungen gefunden werden. Dasselbe Urtheil.

(Reichs-Anzeiger.)

Handhabung des englischen Gesetzes betreffend Schutzmarken. Vom Handelsminister ist, nach einem Bericht der *Vossischen Zeitung*, den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin die folgende Mittheilung über die Handhabung des Schutzmarken-Gesetzes in England zugegangen. Von dem Lordmayors Court in London ist am 13. Mai v. J. eine auf das englische Waarenzeichengesetz vom Jahre 1887 bezügliche Entscheidung gefällt worden, welche ihrer prinzipiellen Bedeutung wegen für die deutschen Handels- und industriellen Kreise von Interesse sein dürfte. Der Sachverhalt stellt sich nach den über die Entscheidung aus der englischen

Presse entnommenen Angaben folgendermaßen dar: Ein Metallwaarenfabrikant, anscheinend deutscher Nationalität, hatte einem Londoner Kaufmann gegenüber vertragmäßig die Lieferung eines Postens Metallschnallen übernommen, die in Deutschland hergestellt, aber nach der ausdrücklichen Weisung des englischen Bestellers mit dem Stempel »Paris« versehen werden sollten. In Folge dieser falschen Ursprungsbezeichnung wurde die Sendung bei der Ankunft in England wegen Verstosses gegen das Waarenzeichengesetz von der Zollbehörde beschlagnahmt. Der Fabrikant klagte demnächst unter Berufung auf den geschlossenen Vertrag gegen den Besteller auf Ersatz des ihm durch die Beschlagnahme erwachsenen Schadens, der Beklagte beantragte jedoch Abweisung der Klage, weil die das Klagefundament bildende Vertragsabrede gesetzwidrig sei und deshalb nicht als gültig angesehen werden könne. Der Gerichtshof erkannte letzterem Anträge gemäß zu Ungunsten des Klägers. Das Urtheil ist um so bemerkenswerther, als die englischen Zollbehörden Berufungen darauf, daß die gesetzwidrige Bezeichnung von nach England eingeführten Waaren auf Anweisung der englischen Besteller erfolgt sei, bisher regelmäßig nicht berücksichtigt, sondern lediglich den Geschädigten anheimgestellt haben, sich wegen des aus dem Auftrag entstandenen Schadens an die Besteller zu halten. Nachdem jetzt in dem erwähnten Prozeß eine derartige Entschädigungsforderung zum ersten Mal vor einem englischen Gericht geltend gemacht, von diesem aber abgewiesen worden ist, erscheint es leicht möglich, daß die getroffene Entscheidung für andere englische Gerichtshöfe die Bedeutung eines Präzedenzfalls gewinnen wird, worauf die interessirten Kreise in Deutschland hiermit hingewiesen sein mögen.

Preis-Ausschreiben der Niederländischen Gesellschaft zur Förderung der Industrie für 1894. Die Gesellschaft wünscht zu erhalten eine Angabe der Mittel, mit denen die durch Windmühlen erhaltene Arbeitskraft auf elektrischem Wege gesammelt, auf weitere Abstände nutzbar gemacht oder transportirt werden kann.

Die Gesellschaft wünscht insbesondere eine Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viel Arbeitskraft kann eine gewöhnliche Windmühle in Verbindung mit einem elektrischen Akkumulator durch-